

15/SN-175/ME



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
1045 Wien
Telefon 50105-DW
Telefax 50105-243
Internet: <http://www.wko.at/rp>
E-Mail: Alexandra.Hajek@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
7.049/183-I 2/01 12.3.2001	Rp 667/01/Ha/AHj	4294	30.03.2001

2. Euro-Justiz-Begleitgesetz, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich ausdrücklich gegen die mit nur 18 Tagen vorgegebene Begutachtungsfrist aus. Der vorliegende Entwurf erfordert die Überprüfung von Hunderten von Zahlenpositionen. Die im folgenden geäußerte Kritik ist daher notwendig unvollständig. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich vor, noch weitere Einwände nachzureichen.

In der Sache selbst ist einleitend festzuhalten, dass im Entwurf entgegen der grundsätzlichen Ankündigung der EB nicht wertneutral umgerechnet wird, sondern unter dem Vorwand der besseren Transparenz neue runde Beträge vorgesehen werden, die oft recht kräftig aufgerundet sind. Gegen diese versteckten Erhöhungen von Gebühren und Strafen sprechen wir uns eindeutig aus.

Zu Art 1

Z 7

In Z 7 wird nicht nur umgerechnet und geglättet, sondern um ca 10 % erhöht. Bei der jetzigen Umrechnung wird von einem Betrag ausgegangen, der zuletzt im Jahre 1998 erhöht wurde. Wenn man von dem Betrag, der vor 1998 gegolten hat (ATS 6.000,--) ausgeht, ergibt sich eine Erhöhung von ca 33 % innerhalb von ca drei Jahren ! Weiters müsste beachtet werden, dass die Relation zwischen der Gastwirtheftung nach § 970a ABGB und der Haftung

- 2 -

gemäß dem Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmen (Art 11 E) nicht unbillig verschoben wird.

Zu Art 5

Obwohl die Geldstrafe nach der Ausbeutungsverordnung zuletzt 1948 erhöht wurde, ist die Erhöhung von ATS 4.000,-- auf € 7.000,-- überzogen. Im übrigen ist unseres Erachtens die gesamte Ausbeutungsverordnung vor allem wegen des inzwischen eingeführten, umfangreichen Konsumentenschutzrechts entbehrlich und sollte unter dem Aspekt der Deregulierung entfallen.

Zu Art 14

Z 8

Durch diese Bestimmung wird keine Umrechnung vorgenommen, sondern eine Novellierung der EO vorgeschlagen. Diese Vorgangsweise kann sicherlich rechtspolitisch vernünftig sein, in concreto sind aber folgende Einwendungen zu treffen:

Einer Verknüpfung der Berechnung des Existenzminimums mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz, ist zuzustimmen, wenn dies für den Drittschuldner leicht nachvollziehbar ist. Zur besseren Information der Drittschuldner sollte jedoch in § 292f EO vorgesehen werden, den aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatz sowie alle anderen für die Berechnung maßgeblichen Beträge in Tabellenform in einer Verordnung vorzuschreiben. Auch sollte in § 291a Abs 4 Entw klargestellt werden, ob diese Regelung auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Verpflichtete nicht während eines ganzen Monats beschäftigt war. Derzeit kommt nämlich nach hA bei monatlicher Auszahlung der für die monatliche Auszahlung festgesetzte Freibetrag zur Anwendung (SZ 59/57, MOHR, Die neue Lohnpfändung, 1991, 59). In § 291a Abs 3 Entw müsste die gänzliche Pfändbarkeit jenes Betrages, der den 4-fachen Ausgleichszulagenrichtsatz übersteigt nicht nur beim allgemeinen Steigerungsbetrag, sondern auch beim Unterhaltssteigerungsbetrag vorgesehen werden. Sollten in Zukunft einzelne Teile der Pfändungstabellen wegfallen, ist bereits jetzt festzuhalten, dass jedenfalls die Tabelle über die Tageswerte erhalten bleiben muss.

Die vorgeschlagene Änderung des § 291d Abs 1 EO wird abgelehnt. Sie kann zu keiner Klärung der bereits jetzt für den Drittschuldner nicht mehr durchschaubaren Regeln mit allen ihren Rück- und Weiterverweisen beitragen. Es ist aber festzuhalten, dass eine klare und einfache Regelung dieses für die Praxis äußerst relevanten Bereiches dringend notwendig wäre. Gespräche über eine Vereinfachung dieser Normen sollten umgehend aufgenommen werden.

- 3 -

Z 13

Die dem Drittschuldner gemäß § 292h Abs 1 EO zustehenden Kostenersätze für die Berechnung sind schon jetzt extrem niedrig, sodass eine Reduktion durch „Glättung“ nach unten von uns nicht akzeptiert werden kann. Das mindeste ist die Beibehaltung des inneren Wertes. Unseres Erachtens sollte es darüber hinaus zu einer Erhöhung auf € 8 kommen. In diesem Zusammenhang erinnern wir an unseren alten Wunsch, die Kostenersatzregelungen der EO auch für Zessionen und Verpfändungen gelten zu lassen. Auch in diesen Fällen sollte dann, wenn der Gläubiger an den Drittschuldner mit dem Verlangen nach einer Erklärung herantritt, die alle oder einzelne der in § 301 Abs 1 EO vorgesehenen Angaben enthalten soll, und der Drittschuldner diesem Verlangen entspricht, ein Kostenersatz nach § 302 Abs 1 EO ausdrücklich vorgesehen werden. Es wäre also auch für die Durchführung der Berechnung bei Verpfändung bzw Zession ein Kostenersatz nach § 292h Abs 1 EO ausdrücklich einzuräumen.

Z 15

Die derzeit im Gesetz (§ 294 Abs 2 zweiter Satz EO) vorgesehene Zustellung des Zahlungsverbotbeschlusses nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen hat sich in der Praxis bewährt. Diese Zustellung verhindert, dass der Dienstnehmer das Schriftstück in die Hände bekommen und unterdrücken kann. Die Erläuternden Bemerkungen enthalten keine Begründung dafür, warum von der bewährten Praxis abgegangen soll. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen den Entfall der zitierten Bestimmung aus.

Zu Art 30

Die anlässlich der EURO-Umrechnung geplanten Erhöhungen der im KSchG enthaltenen Beträge um mehr als 10 % wird abgelehnt.

Zu Art 36

Z 2

Die Regelung, dass von Blinden errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht der Notariatsaktspflicht unterliegen, wenn eine von der blinden Person beigezogene, unbefangene Vertrauensperson die Urkunde über das Rechtsgeschäft mitunterfertigt, sollte noch einmal überdacht werden. Insbesondere Verträge über die Eröffnung von Girokonten, sofern deren Folgen nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der blinden Person gefährden, werden ausdrücklich als Rechtsgeschäfte über Angelegenheiten des

- 4 -

täglichen Lebens bezeichnet. Damit ist ein sehr breiter wirtschaftlicher Bereich erfasst.

So verständlich das Anliegen des Österreichischen Blindenverbandes auch ist, geben wir doch zu bedenken, dass durch das Abgehen von der Notariatsaktspflicht den Kreditinstituten eine praktisch nicht ausübbarer Schutzpflicht übertragen wird. Die Vertrauensperson, die den Vertrag mitunterfertigt, darf gemäß den EB kein wirtschaftliches oder sonstiges Interesse an dem Rechtsgeschäft haben. Da sie sohin unbefangen sein muss, dürfte ihr in weiterer Folge kein Zeichnungsrecht über dieses Konto eingeräumt werden bzw. ist die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos mit der blinden Person und der Vertrauensperson als verfügungsberechtigter Kontoinhaber nicht möglich. Das bewirkt, dass die blinde Person nicht mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten als Vertrauensperson das Girokonto eröffnen dürfte, sollte sie ihrem Partner in weiterer Folge das Zeichnungs- oder Verfügungsrecht über dieses Konto einräumen wollen. Aufgrund der vorigen Ausführungen sollte klar sein, dass die im Gesetzesentwurf genannte Unbefangenheit der Vertrauensperson vom kontoführenden Kreditinstitut praktisch unüberprüfbar ist.

Eine zusätzliche Voraussetzung zur Eröffnung von Girokonten für blinde Personen ohne Notariatsakt stellt der Umstand dar, dass die Folgen der Girokontoeröffnung nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der blinden Person gefährden dürfen. Um dieses Risiko von vornherein hintanzuhalten, dürften die Kreditinstitute, in Anlehnung an die Vorgehensweise bei mündigen minderjährigen Kontoinhabern, blinden Personen überhaupt keinen Überziehungsrahmen am Girokonto einräumen. Würde die blinde Person jedoch ein Girokonto mittels Notariatsakt eröffnen, stünden ihr die banküblichen Überziehungsmöglichkeiten zu.

Somit stellt die scheinbare Vereinfachung der Girokontoeröffnung bei näherer Betrachtung nicht nur eine Einschränkung für die blinde Person, sondern auch eine Erschwernis für die durchführenden Kreditinstitute dar.

Z 3

Die relative Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes bringt erfahrungsgemäß zusätzliche Schwierigkeiten. Zwar wird eingeräumt, dass der Schutz der körperlich behinderten Vertragspartei Sinn und Zweck der Formpflicht des § 1 Abs 1 lit e NotariatsaktG ist, andererseits könnte eine behinderte Vertragspartei allerdings Rechtsgeschäfte abschließen und sich nach längerer Zeit, etwa bei einem sich im Sollbereich befindlichen Saldostand eines Girokontos, plötzlich auf die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes berufen. Insofern bestünde eine einseitige Rechtsunsicherheit für eine Vertragspartei, nämlich das Kreditinstitut.

- 5 -

Eine Norm mit vergleichbarem Inhalt könnte jedoch akzeptiert werden, die zuließen, die Geltendmachung der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes iSd Entwurfes durch AGBs oder im Einzelvertrag zeitlich angemessen zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.